

Was wir NICHT oder nur EINGESCHRÄNKT fördern

Bitte berücksichtigen Sie vor Einreichung einer Projektanfrage bzw. –antrages folgende Kriterien, die eine Förderung ausschließen.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG) ist folgende Förderung unzulässig:

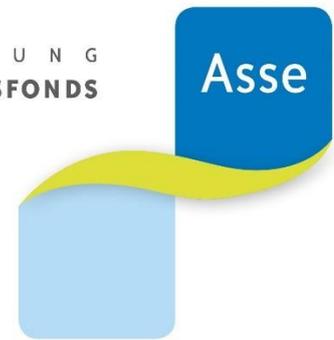
- Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind

Aufgrund von Grundsatzentscheidungen des Stiftungsvorstandes bzw. des Stiftungsrates sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Projekte aus den Bereichen Schule, Kindergarten und Feuerwehr
- Druckkosten, wenn diese alleiniger Zweck der Zuwendung sind - zudem dürfen mit den Druckerzeugnissen keine Erlöse erzielt werden
- direkte Wirtschaftsförderung, d.h. die gezielte finanzielle Unterstützung eines Unternehmens
- Bekleidung

Aufgrund von Grundsatzentscheidungen wird Folgendes nur eingeschränkt gefördert:

- Projekte aus dem Bereich Kirche:
 1. Für Baumaßnahmen aus dem Bereich Kirche wird die maximal mögliche Förderung durch die Stiftung Zukunftsfonds Asse auf eine Förderquote von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Die Förderquote findet Anwendung auf Baumaßnahmen an und in Sakralbauten nebst Einbauten.
 2. Die angemessene Beteiligung des Landeskirchenamtes an der Finanzierung wird erwartet.
 3. Geplante Maßnahmen sind seitens des Projektträgers vorab mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.
 4. Bei der Einreichung einer Projektanfrage wird nachgewiesen, dass die Nutzung der jeweiligen Kirche über reine Gottesdienste und kirchliche Handlungen hinausgeht und von der Allgemeinheit für kulturelle und/oder soziale Aktivitäten genutzt wird.



- **Veranstaltungen:**
 - Die Stiftung fördert im Rahmen von Veranstaltungen in der Regel Sachkosten.
 - Die Stiftung Zukunftsfonds Asse fördert grundsätzlich nicht:
 - Einzelveranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit einer nachhaltig ausgerichteten Veranstaltungsreihe stehen
 - Dorf-, Volks-, Vereinsfeste u. ä. einschließlich Jubiläumsveranstaltungen
 - Veranstaltungen, die auf kommerziellen Erfolg (Gewinnabsicht) abzielen
 - musikalische Umrahmung sowie Speisen und Getränke im Rahmen von Veranstaltungen
 - Honorare für Vereinsmitglieder
 - künstlerische Gagen für Veranstaltungen mit konsumierendem Charakter

- **Sanierung/Modernisierung und Neubau Dorfgemeinschaftshäuser**
 - Zur Förderung von Dorfgemeinschaftshäusern wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, der den Umfang und die Voraussetzungen der Förderung regelt. Zuwendungen für die Sanierung bzw. Modernisierung und für den Neubau von Dorfgemeinschaftshäusern und vergleichbaren Gebäuden werden in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Es gelten unterschiedliche Förderquoten bei der Begrenzung für die reine Sanierung/Modernisierung und den Neubau sowie für bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und zur energetischen Sanierung.
 - Wenden Sie sich für nähere Informationen zur Förderung bitte an die Stiftungsverwaltung.

Nicht gefördert werden dürfen zudem:

- Projekte, die nicht im Fördergebiet umgesetzt werden bzw. dort keine Wirkung entfalten,
- Projekte, die nicht grundsätzlich den Zweck der Stiftung „Regionale Landesentwicklung“ fördern bzw. nicht zum Leitbild der Stiftung passen oder diesem widersprechen

Entsprechend den Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel sind von der Förderung insbesondere ausgeschlossen:

- allgemeine, laufende Personal- und Verwaltungskosten (institutionelle Förderung)
- Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines Projektes sind,
- kommerzielle Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Mittelakquisition für andere Zwecke,
- bereits begonnene Projekte sowie
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.